Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 9

Artikel: Wie soll die schweizerische Abrüstung aussehen?
Autor: Frank-Hämig, L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-330257

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie soll die schweizerische Abrüstung aussehen?

Von *L. Frank-Hämig*, Zürich*).

I.

I. Vom Wunsch zum Plan.

Schon zu lange haben wir uns damit begnügt, in allgemeiner Form den Ruf nach Abrüstung der Schweiz zu erheben, ohne uns selbst wie der Oeffentlichkeit Rechenschaft darüber zu geben, wie wir uns diese Abrüstung eigentlich vorstellen. Je länger, je mehr muß dieser Mangel eines klar umschriebenen Kampfzieles auf die Abrüstungsbewegung selbst hemmend wirken. Solange wir nicht in der Lage sind, wenigstens in den Grundzügen darzulegen, welche gesetzgeberischen und technischen Maßnahmen wir unter «Abrüstung» verstehen, so lange wird unsern Bestrebungen eine gewisse weltfremde Unwirklichkeit anhaften. Anderseits bietet dieser Zustand den Anhängern der militärischen Landesverteidigung Gelegenheit, uns Absichten zu unterschieben, die uns vollständig fernliegen.

Um einen Satz aus der Einleitung zum Kommunistischen Manifest unseren Verhältnissen anzupassen: «Es ist hohe Zeit, daß die Antimilitaristen ihre Anschauungsweise, ihre Zwecke, ihre Tendenzen vor der ganzen Welt offen darlegen und dem Märchen vom Gespenst des Antimilitarismus ein Manifest (auf Deutsch: eine Kundgebung) der Bewegung selbst entgegenstellen».

Es *wäre* hohe Zeit, aber eine Umschreibung unserer Absichten, die von einer zuständigen Stelle ausginge, ist noch nicht festgelegt. Die nachfolgenden Ausführungen können und wollen als persönliche Meinungsäußerung diesen Mangel nicht beheben, sondern in erster Linie einmal zeigen, daß die Abrüstung der Schweiz sich nicht im gegebenen Augenblick von selbst ergibt, sondern nach der rechtlichen und technischen Seite gründlicher Vorarbeit bedarf. Ferner soll an Hand eines allerdings noch sehr skizzenhaften, aber immerhin konkreten Vorschlages gezeigt werden, wie die Sache etwa aussehen muß, und es soll dadurch die Grundlage zu einer Aussprache über die Einzelheiten geschaffen werden, wie sie zu deren Abklärung unbedingt erforderlich ist.

---

*) Ohne den Ausführungen des Verfassers mit der Bekanntgabe der Stellungnahme der Redaktion zu seinen Vorschlägen irgendwie vorzugreifen, veröffentlichen wir sie und stellen sie damit zur Diskussion.

Die Redaktion der «Roten Revue».

II. Staatsrechtliches.

Die militärische «Landesverteidigung» ist heute festgelegt durch die Bundesverfassung (B. V.). Ihre Abschaffung hat daher zu erfolgen auf dem Wege einer Abänderung (Revision) der B. V., die dann entsprechende Aenderungen in der ausführenden Gesetzgebung nach sich ziehen muß. Schon mit dieser Feststellung ist der stumpfsinnige Einwand erledigt, das Begehren nach Abrüstung sei verfassungswidrig. Die Bundesverfassung selbst bestimmt, daß sie in jeder beliebigen Hinsicht revidiert werden kann, sofern die Mehrheit des Volkes und der Stände zustimmen. Es gibt in der Bundesverfassung keine Bestimmungen, deren Revision ausgeschlossen wäre. Auch die Militärartikel sind nicht heiliger als andere, und wenn Volk und Stände die Abrüstung beschließen, so haben sich sogar die Herren Obersten zu fügen, und nicht einmal die Militärgerichte könnten das Schweizervolk wegen eines solchen Beschlusses einsperren.

Der Anstoß zu einer Revision der Bundesverfassung kann ausgehen von der Bundesversammlung. Die beiden Kammern, Nationalrat und Ständerat, einigen sich auf dem meist mühseligen Wege der Bundesgesetzgebung auf einen Antrag, der Volk und Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wird. Der Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Stände (Kantone), das heißt mindestens 11½, sich für ihn aussprechen. Soweit die Verhältnisse heute zu überblicken sind — niemand weiß, was uns das Schicksal bringen kann —, kommt dieser Weg für die schweizerische Abrüstung nicht in Frage.

Bleibt noch der andere, von der Bundesverfassung vorgesehene Weg: die Volksinitiative. Der Leser kennt das Verfahren. Dabei sind jedoch zwei Möglichkeiten auseinanderzuhalten: die Initiative als fertig ausgearbeiteter Revisionsentwurf und die «allgemeine Anregung», letztere ein Auftrag an die Bundesversammlung zur Ausarbeitung und Vorlage eines Entwurfes nach bestimmten Richtlinien. Welche von diesen beiden Möglichkeiten zu wählen ist, braucht heute noch nicht entschieden zu werden. Auch als Grundlage für die Fassung einer «allgemeinen Anregung» wäre ein formulierter Entwurf kaum zu entbehren.

Die oberste Anforderung, die an einen solchen Entwurf gestellt werden muß, ist natürlich die, daß er wirklich und unausweichlich die tatsächliche Abrüstung erzwingt, unabhängig vom Willen der zur Ausführung berufenen staatlichen Organe. Nebstdem aber muß er so gestaltet sein, daß er die größtmögliche Aussicht hat, vom Volke angenommen zu werden. Dazu gehört auch, daß er für jedermann verständlich und außerdem so gefaßt ist, daß Verdrehungen und Mißdeutungen seines Sinnes nach Möglichkeit erschwert werden. Wird er doch für

viele Stimmberechtigte die einzige Kundgebung von uns sein, die sie in unverfälschter Gestalt zu sehen bekommen. An die verantwortungsvolle Arbeit, die im Entwurfe einer solchen Initiative liegt, sind daher die allerstrengsten Anforderungen zu stellen.

III. Was heißt Abrüstung?

«Und sie werden ihre Schwerter umschmieden zu Pflugscharen und ihre Spieße zu Winzermessern», heißt es in der Heiligen Schrift. Ins Neuzeitliche übertragen: Die Techniker werden zu prüfen haben, wie man Kriegsmaterial friedlichen Verwendungen zuführen kann, ob es sich lohnt, aus dem Stahl der Kanonenrohre Achsen für Eisenbahnwagen zu machen, ob sich Caissons in landwirtschaftliche Fuhrwerke verwandeln lassen usw. Was sich nicht umwandeln läßt, mag feierlich auf den Grund des Vierwaldstättersees versenkt werden.

Tatsächlich wäre damit nichts Entscheidendes erreicht. Der Zukunftskrieg wird ja in der Hauptsache mit Kampfmitteln geführt, die schon im Frieden zu andern Zwecken vorhanden sind, wie Flugzeuge, Automobile, Sprengstoffe, oder die sich im Kriegsfalle rasch beschaffen lassen, wie insbesondere Giftgase. Ein Staat, der Verkehrsflugzeuge und chemische Fabriken besitzt, und beides haben wir und werden wir immer haben, hat daher nie endgültig abgerüstet. Außerdem wären wir ja im Kriegsfalle kaum allein, sondern liebe Nachbarn würden uns mit allem Nötigen aushelfen.

Diese Ueberlegungen führen zu der Erkenntnis, daß die *Abrüstung* in erster Linie nicht eine militärisch-technische, sondern *eine gesetzgeberische Aufgabe* ist. Entscheidend ist nicht die Vernichtung von Waffen und Kriegsmaterial, sondern die *Schaffung eines Rechtszustandes, der die Kriegführung ausschließt.*

Der Krieg ist nämlich in hervorragendem Maße *eine juristische Sache.* Dies wird nur aus einem sehr begründeten Schamgefühl heraus nicht so ausdrücklich festgestellt. Juristisch wesentlich ist für den Krieg, daß die strafrechtlichen *Ver*bote des Mordes, der vorsätzlichen Körperverletzung, des Raubes, des Menschenraubes, der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Sachbeschädigung und andere mehr im Hinblick auf gewisse Personen und Sachen aufgehoben und in ihr Gegenteil, in *Ge*bote, umgewandelt werden. Bestraft wird nun nicht mehr, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, sondern wer sich weigert, dies zu tun. Bis 1914 bezog sich diese Umkehrung des Strafrechtes wenigstens theoretisch nur auf die Mitglieder der «feindlichen» Armee, während die «feindliche» Zivilbevölkerung grundsätzlich weiter unter dem Schutze der ordentlichen Strafbestimmungen stand. Im Weltkrieg hat sich das bekannt-

lich geändert: Mehr oder weniger deutlich wird jetzt allgemein der Grundsatz verkündigt, daß sich die Kriegshandlungen (und damit die Umkehrung des Strafrechtes) gegen das gesamte «feindliche» Volk richten.

Der Ordnung halber sei angedeutet, daß diese Umkehrung natürlich nicht nur das Strafrecht selbst, sondern auch die privatrechtlichen Folgen der Straftaten betrifft. Wer im Kriege einen «Feind» tötet, kann von dessen Angehörigen nicht auf Schadenersatz belangt werden.

Der entscheidende Schritt ist daher, daß wir den Krieg als möglichen Zustand aus unserer Rechtsordnung streichen. Dazu müssen wir für uns und andere die Gewißheit schaffen, daß im entscheidenden Augenblick nicht etwa durch «Notverordnung» oder dergleichen diese Streichung rückgängig gemacht wird.

Es wären daher aus der Bundesverfassung diejenigen Bestimmungen zu streichen, die von der Herbeiführung und Beendigung des Kriegszustandes handeln. Es betrifft dies in Art. 8 die Zuständigkeit des Bundes, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen sowie Bündnisse (die dem Begriff nach immer militärischer Natur sind) einzugehen. Dementsprechend hätte Ziffer 6 von Artikel 85 der Bundesverfassung zu fallen, wo Kriegserklärungen und Friedensschlüsse als Befugnisse der Bundesversammlung erwähnt werden.

Man könnte auch daran denken, in die Bundesverfassung eine Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Menschenlebens (unter Vorbehalt von Notstand und Notwehr) in allgemeiner Form aufzunehmen. Das setzt aber voraus, daß die Todesstrafe allgemein abgeschafft ist, was heute bekanntlich noch nicht zutrifft.

Obwohl dies in Verbindung mit der Streichung der Militärartikel eigentlich genügen sollte, wird es sich doch empfehlen, Kriegführung und Vorbereitung dazu durch eine ausdrückliche Bestimmung zu verbieten. An und für sich wäre eine solche Bestimmung in der Bundesverfassung ein Messer ohne Klinge, da niemand die Bundesbehörden hindern kann, dieses Verbot zu übertreten, wie sie es bekanntlich auch bei andern Verfassungsbestimmungen getan haben. Dem ist dadurch abzuhelfen, daß jeder Erlaß, Bundesgesetz, Bundesbeschluß oder Verordnung, der dieser Bestimmung zuwiderläuft, im voraus als nichtig erklärt wird. Das hat die (sonst in der Bundesverfassung nicht vorgesehene) Wirkung, daß solche Erlasse von vornherein, ohne daß sie besonders aufgehoben werden müssen, unverbindlich sind. Wer wegen Nichtbefolgung einer solchen Bestimmung vor den Richter geladen wird, kann sich ohne weiteres auf deren Nichtigkeit berufen, und der Richter, auch der kantonale, hat selbständig zu prüfen, ob das Verbot des Krieges und der Vorbereitung dazu verletzt worden ist oder nicht. Da-

mit wäre eine rechtlich sozusagen vollständige Sicherung gegen kriegerische Gelüste geschaffen.

Natürlich reicht die Wirkung dieser Bestimmungen nicht weiter als die tatsächliche Möglichkeit, die schweizerische Rechtsordnung durchzusetzen. Wir können keinen andern Staat hindern, uns den Krieg zu erklären, aber wir anerkennen diesen Zustand nicht als für uns zu Recht bestehend. Der fremde Soldat, der unser Gebiet betritt, steht dann für Alles, was er hier tut, unter dem ordentlichen schweizerischen Recht, das für Kriegshandlungen keine Ausnahme vom ordentlichen Strafrecht kennt. Auch der Schweizer, der ihn angreifen würde, wäre hierfür strafrechtlich verantwortlich. Einen militärischen Gegner würde das eindringende Heer gar nicht vorfinden und daher in eine für Militaristen etwas peinliche Lage geraten. Was in einem solchen Falle aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft würde, das ist, *wie beim jetzigen Zustande auch*, eine Frage, die wir nicht im voraus regeln können. Zweck der schweizerischen Abrüstung ist ja gerade, dazu beizutragen, daß kriegerische Maßnahmen in der Welt überhaupt nicht mehr vorkommen.

Man könnte noch daran denken, die moralische Wirkung der schweizerischen Abrüstung dadurch zu verstärken, daß wir uns diesbezüglich freiwillig unter eine Ueberwachung, zum Beispiel von seiten des Völkerbundes, stellen würden. Damit würden Verleumdungen, wie sie 1914 gegenüber Belgien angewendet wurden, wesentlich erschwert. Da sich aber viele Schweizer mit einer solchen Kontrolle nur schwer abfinden würden und daher eine solche Bestimmung geeignet wäre, den Widerstand gegen die Abrüstung selbst zu verstärken, wird um der Hauptsache willen besser darauf verzichtet.

IV. Die neue Landesverteidigung.

Abrüstung ist für uns nichts weniger als der Verzicht auf die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (soweit sie überhaupt noch besteht). Wir begründen unsere Forderung ja gerade damit, daß die Lage unseres Landes bei künftigen Verwicklungen weniger gefährlich als heute ist, wenn wir abgerüstet haben, und daß wir durch die Abrüstung selbst dazu beitragen, der Entstehung von Kriegen überhaupt vorzubeugen.

Mit dieser indirekten Wirkung der Abrüstung sollen und wollen wir uns aber nicht begnügen. Landesverteidigung ist für uns alles, was der Verhinderung von Kriegen und der Durchsetzung des Rechtes an Stelle der Macht im Völkerleben dient. Zugleich mit der militärischen Abrüstung ist daher der Eidgenossenschaft die Pflicht zu überbinden, alle Bestrebungen in der Welt, die diesen Zwecken dienen, moralisch und ma-

teriell zu fördern. Mit einem kleinen Bruchteil der Mittel, die heute für die Militärspielerei hinausgeworfen werden, wäre auf diesem Gebiete schon sehr viel zu erreichen. Ihre Grenze hat diese Betätigung des Bundes nur dort, wo sie als völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Verhältnisse anderer Staaten erscheinen würde. Innerhalb dieser Grenze aber ist sehr viel möglich, wenn man den Willen und den Mut hat, etwas zu tun. (Natürlich denken wir dabei nicht an den Bundesrat der vier «M».) Wir können internationale Vereinigungen zur Bekämpfung des Krieges subventionieren, die Herausgabe und Verbreitung kriegsgegnerischer Schriften fördern, Zusammenkünfte der Jugend verschiedener Länder (Deutschland-Frankreich!) erleichtern und dergleichen mehr.

Die Einzelheiten dieser Betätigung lassen sich nicht im voraus festlegen. Wesentlich ist nur, daß dem Bunde die Befugnis dazu erteilt wird. Was dann in dieser Hinsicht geschieht, das wird von der dereinstigen Zusammensetzung des Bundesrates abhängen.

V. «Ruhe und Ordnung» im Innern.

Was soll nach dem Verzicht auf die militärische Landesverteidigung die jetzige Armee in ihren *polizeilichen* Funktionen ersetzen? Es hat keinen Sinn, darüber zu diskutieren, ob ein solcher Ersatz überhaupt geschaffen werden soll. Jeder Versuch einer Abrüstung nach außen ohne gleichzeitige Schaffung eines solchen Ersatzes im Innern ist völlig aussichtslos. Hierüber sind gar keine Worte zu verlieren.

Es gibt übrigens auch gewichtige Gründe, die selbst von unserm Standpunkte aus eine derartige Ergänzung der ordentlichen Polizei wünschenswert erscheinen lassen.

Einmal bestünde beim Fehlen jeder bewaffneten Macht doch unter Umständen die Gefahr, daß die Bildung privater «Wehrorganisationen» nicht verhindert werden könnte. Jemand muß schließlich da sein, der allfälligen Versuchen in dieser Hinsicht mit der nötigen Macht entgegentritt.

Dann ist immerhin der Fall denkbar, daß in unserer Nachbarschaft ein Krieg ausbricht, ohne daß wir gleich überrannt werden. In diesem Falle würde eine (rein polizeiliche) Bewachung der Grenze notwendig, zu der die ordentliche Polizei nicht ausreichen würde. Hier würde die neu zu schaffende Truppe in die Lücke treten.

Auch Dänemark scheint sich bei seiner Abrüstung in dieser Weise einzurichten, doch ist dabei vielleicht der Gedanke der Grenz*bewachung* (im polizeilichen Sinn) im Gegensatz zur militärischen Verteidigung noch nicht genügend klar durchgeführt. Für die Grenzbewachung, wie sie uns vorschwebt, werden weder

Kanonen noch Maschinengewehre benötigt, sondern höchstens Gummiknüttel und allenfalls Pistolen. Auch Wachaufzüge an der Grenze mit Bataillonsfahne, Bataillonsmusik, Défilé im Taktschritt und mit aufgepflanztem Bajonett halten wir für entbehrlich.

Daß auch gegen die «Hilfspolizei» (oder wie man das Ding nennen will, etwa «Volkswehr»), die wir in Aussicht nehmen, lebhafte Bedenken am Platze sind, liegt auf der Hand. Die Möglichkeit, daß eine solche Organisation nach Art der deutschen «Reichswehr» als weiße Garde gegen die Arbeiterschaft verwendet werden könnte, ist nicht zu leugnen. Wenn man sich aber dieser Gefahr bewußt bleibt, läßt sie sich doch wohl erheblich vermindern.

In erster Linie wäre darauf hinzuweisen, daß selbst im schlimmsten Falle der Zustand nicht schlimmer wäre als heute. Auch jetzt, unter der allgemeinen Wehrpflicht, hat die herrschende Klasse «zuverlässige» Einheiten genug zur Verfügung, die nötigenfalls gegen die Arbeiterschaft eingesetzt werden können. Die «Unzuverlässigen» werden in solchen Fällen ganz einfach nicht mobilisiert und fallen deshalb aus der Rechnung.

Tatsächlich sollte aber Besseres zu erreichen sein. Die «Reichswehr», die uns als abschreckendes Beispiel vor Augen steht, wird betrachtet (leider auch von vielen deutschen Sozialdemokraten!) als die Hüterin und Fortsetzerin der kriegerischen Ueberlieferung Deutschlands bis auf «bessere» Zeiten, wo Deutschland wieder die uneingeschränkte Rüstung erlaubt wird. Sie ist ein ausgesprochenes Berufsheer, das für den Krieg erzogen und ausgebildet wird. Entsprechend ist auch die Rekrutierung.

Was *uns* verschwebt, ist nichts weniger als ein Berufsheer, sondern eine Miliz mit einer gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich vereinfachten Ausrüstung und Ausbildung. Diese Ausbildung soll in ganz klarer Weise nach polizeilichen und nicht nach kriegerischen Gesichtspunkten erfolgen. Ein paar Kanonen und Maschinengewehre werden nicht zu umgehen sein, im übrigen aber mögen Gummiknüttel und Pistolen die Bewaffnung bilden.

Auch in Aeußerlichkeiten wäre mit der militärischen Tradition zu brechen: An Stelle des Stahlhelms soll ein Filzhelm (etwa nach Stadt-st. gallischem Muster) treten. Die Uniform mag wieder farbig sein, damit man den Angehörigen dieser Hilfspolizei auch findet, wenn man ihn braucht, usw.

Der schwierige Punkt bleibt natürlich die Rekrutierung. Der Dienst in dieser Truppe muß ein freiwilliger sein. Damit man die nötigen Leute bekommt, wird man sie besser entschädigen müssen als heute die Soldaten. Irgend jemand wird unter den sich Meldenden die nötige Zahl auswählen müssen. Er hat

es damit in der Hand, die Truppe ihrer politischen Einstellung nach einseitig zusammenzusetzen und sie damit zu einer Waffe der gerade herrschenden Partei zu machen. Um das zu vermeiden, wird man vielleicht so etwas wie eine proportionale Wahl durch politische Behörden einführen müssen.

Wichtig scheint uns auch, daß die Altersgrenze für den Eintritt in diese Truppe erhöht wird, etwa auf 25 Jahre. Dieser bewaffnete Polizeidienst ist derart verantwortungsvoll, daß man dazu nur Leute von einer gewissen Reife verwenden sollte. Gewiß gibt es auch Zwanzigjährige, die dieses Erfordernis erfüllen, und Dreißigjährige, die noch immer nicht reif genug sind. Aber je höher die Altersgrenze, desto günstiger der Durchschnitt. Daß auf diese Weise der größte Teil der Studenten vom bewaffneten Dienst ausgeschlossen wird, muß man unter den heutigen Verhältnissen als Vorteil betrachten.

Das Verfügungsrecht über diese Truppe wäre wohl in bisheriger Weise zwischen Bund und Kantonen zu teilen. Die Ausbildung könnte kantonal sein, müßte aber gewisse Mindestanforderungen erfüllen, damit nötigenfalls Truppen aus verschiedenen Kantonen zusammen verwendet werden könnten.

Die zahlenmäßige Stärke wäre in einem bestimmten Verhältnis zur Bevölkerungszahl nach oben zu begrenzen. Sie muß so groß sein, daß sie allen möglicherweise auftretenden polizeilichen Aufgaben gewachsen ist. Anderseits muß sie jede Versuchung zu einer kriegerischen Verwendung und jeden Verdacht einer solchen Möglichkeit ausschließen. Das für unsere Verhältnisse Richtige wird wohl um ½ Prozent der Bevölkerungszahl herum liegen.

Neben diesem eigentlichen Polizeidienst wird aber die heutige Armee noch in einer andern Aufgabe zu ersetzen sein: in der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen und großen Unglücksfällen. Es muß eine Organisation geschaffen werden, die Pontoniere und Sappeure in diesen Funktionen ersetzt. Vielleicht läßt sich so etwas auf den heutigen Feuerwehren aufbauen, denen zentralisierte Rettungskorps für solche Sonderaufgaben beizufügen wären. Wir hätten auch keine Bedenken, einen derartigen Dienst allgemein oder zum Beispiel für die Angehörigen gewisser Berufe obligatorisch zu erklären. Damit gelangen wir in das Grenzgebiet des heutigen Zivildienstes.

VI. Abrüstung und Zivildienst.

Hier sind zwei Fragen zu beantworten:

1. Soll vorgängig der Abrüstung die Einführung eines fakultativen Zivildienstes verlangt werden für Leute, die keinen Militärdienst leisten wollen?
2. Soll in Verbindung mit der Abrüstung ein obligatorischer Zivildienst eingeführt werden?

Die erste Frage ist, streng genommen, nicht «abrüstungstechnischer», sondern politischer Natur. Da sie aber ohnehin einmal öffentlich behandelt werden muß, mag dies hier geschehen.

Wie wünschenswert die Einführung eines solchen Ersatzdienstes wäre, wird uns bald jeden Monat durch die «Ruhmestaten» unserer Militärgerichte ins Bewußtsein gehämmert. Daß der heutige Bundesrat oder die Bundesversammlung in ihrer jetzigen Zusammensetzung von sich aus so etwas einführen, daran ist nicht zu denken, und auch die nächsten Wahlen werden schwerlich einen so starken Ruck nach links bringen, daß hierin eine Aenderung eintritt. Uebrigens ist auch noch der Ständerat da.

In Betracht käme also nur eine Volksinitiative. Wenn eine solche überhaupt Aussicht auf Erfolg haben sollte, müßten ganz gewaltige Mittel aufgewendet werden. Die «Zentralstelle für Friedensarbeit» verfügt nicht über solche. Partei und Gewerkschaftsbund könnten es aber kaum verantworten, die ihnen anvertrauten Arbeitergelder in großen Beträgen auszuwerfen für eine Sache, an der verhältnismäßig wenige unmittelbar interessiert sind, und damit die Mittel zu verkürzen für Dinge von größerer unmittelbarer Bedeutung. Insbesondere würde dieser Kampf Mittel aufzehren, die wir dann beim Kampf um die Abrüstung selbst bitter nötig haben würden.

Noch gewichtiger aber scheint uns die Ueberlegung, daß dieser Streit um den Zivildienst den unendlich wichtigeren Kampf um die Abrüstung erschweren und verzögern würde. Weil für eine Zivildienstinitiative nicht geworben werden kann, ohne die Gesinnung des Dienstverweigerers zu erörtern, diese Erörterung aber unmöglich ist, ohne die militärische Landesverteidigung in Diskussion zu ziehen, wird die Diskussion über die Frage des Zivildienstes tatsächlich zu einer solchen über die Frage der militärischen Landesverteidigung. Dabei dürften wir aber zur Landesverteidigung keine grundsätzliche Stellung einnehmen, sondern müßten den Leuten sagen: Der Zivildienst gefährdet eure Landesverteidigung gar nicht. Stimmt deshalb für die Initiative! Können wir das überhaupt aus voller Ueberzeugung behaupten? Wollen wir aber den Zivildienst durchsetzen, trotzdem er dem Militarismus irgendwie Abbruch tut, so können wir ebensowohl aufs Ganze gehen und gleich die Abrüstung fordern.

Zum mindesten wird also der Kampf um den Zivildienst nicht eine Förderung, sondern eine Hemmung der Abrüstungsbewegung bilden, dies schon wegen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel. Wenn wir schon nicht gerne daran denken: Ueber uns hängt als ständige Drohung die Gefahr des nächsten Krieges, und das bedeutsamste Geschehen

der Gegenwart, wichtiger als alle Wirtschaftskämpfe, augenblicklich bedeutsamer sogar als das Erwachen der östlichen Völker, das ist das unheimliche Wettrennen zwischen Abrüstungsbewegung und Zukunftskrieg. Dürfen wir es verantworten, den Lauf der Abrüstungsbewegung irgendwie zu verzögern mit Rücksicht auf einige Dienstverweigerer? Es geht nicht, und die Betroffenen werden sich zu trösten wissen mit dem Bewußtsein, daß ihr Wohl untergeordnet werden muß einer Sache, die ja gerade besonders ihnen am Herzen liegt.

Die Lage der Schwerinvaliden.

Von *Fritz Baumann*, Fürsprecher, Aarau.

In seiner Besprechung der «Ergebnisse der Unfallstatistik» der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt («Rote Revue», 9. Jahrgang, Nr. 7) verweist Genosse O. Höppli auf die Erhebungen der S. U. V. A. bezüglich des wirtschaftlichen Fortkommens der Schwerinvaliden. Die Frage der Schwerinvaliden ist wert, einer besondern Betrachtung unterworfen zu werden.

Nach der Statistik der S. U. V. A. können drei Viertel der Arbeitskräfte Schwerinvalider noch nutzbringend verwendet werden, davon ein Drittel an der bisherigen Arbeitsstelle, ein Drittel an anderm Arbeitsplatz und ein Drittel in eigenem Gewerbe. Da zudem 55 Prozent aller Schwerinvaliden aus dem Unfall keinen ökonomischen Nachteil erlitten haben, «scheinen sich — steht in den Ergebnissen — also besondere gesetzliche Maßnahmen für die jüngern Invaliden nicht aufzudrängen», im Gegensatz beispielsweise zu Deutschland, wo jeder Betrieb verpflichtet ist, einen gewissen Prozentsatz Mindererwerbsfähige zu beschäftigen.

Ich gehe mit der S. U. V. A. darin einig, daß sich *gesetzliche* Maßnahmen nicht aufdrängen — wenn sie selbst auf dem Wege kluger und menschlicher Erfüllung ihres Zwecks sich mehr als bisher der Schwerinvaliden annimmt. Gewiß ist erfreulich, wenn 55 Prozent der Schwerinvaliden heute schon keinen ökonomischen Schaden erleiden, und wenn von der verbleibenden Arbeitskraft der jüngern Schwerinvaliden drei Viertel noch verwertet werden können. Man versetze sich aber in die Lage derer, die beispielsweise 50 Prozent invalid sind und 3000 Fr. verdienten und unglücklicherweise ihre verbleibende Arbeitskraft nicht oder nur unvollkommen auswerten können. Ihre Rente beträgt 1050 Fr., zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. In den 25 Prozent nicht mehr verwertbarer Arbeitskraft der Statistik liegt eine große Menge persönlicher und Familiennot versteckt.